

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 43 (1970)

**Heft:** 2

  

**Artikel:** Funktionsbezeichnungen und Funktionsstufen im Zivilschutz

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-518026>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Funktionsbezeichnungen und Funktionsstufen im Zivilschutz**

*Die Mitarbeit im Zivilschutz ergänzt die militärische Wehr*

Die Organisation des Zivilschutzes hat keine Kampfaufgaben und ist bewusst auf eine zivile Basis gestellt worden. Das kommt schon durch die Unterstellung des Bundesamtes für Zivilschutz beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zum Ausdruck. Diesem Grundsatz hat man auch in den Funktionsbezeichnungen der Kader nachgelebt, die für ihre Dienstleistung im Zivilschutz auch keinen Sold, sondern eine Tagesentschädigung beziehen.

Auf der höchsten Stufe finden wir den Ortschef der Ortsleitung mit Abschnitten, der dem Zivilschutz einer grösseren Stadt vorsteht, der in der Funktion einem Oberst der Armee gleichgestellt werden kann. An zweiter Stelle folgt der Ortschef einer Ortsleitung mit Sektoren, was für kleinere Städte und grössere Gemeinden zutrifft. Er ist wie der Abschnittschef oder der Stellvertreter des Ortschefs der Ortsleitung mit Abschnitten dem Grad eines Oberstleutnant gleichgestellt.

Es folgen an dritter Stelle der Ortschef der Ortsleitung ohne Sektoren, der Sektorenchef, der Stellvertreter des Ortschefs mit Sektoren und der Stellvertreter des Abschnittschefs, deren Funktionen einem Major gleichgestellt werden können. Auf der vierten Stufe erwähnen wir den Nachrichtenchef und den Dienstchef der Ortsleitung mit Abschnitten oder Sektoren, den Nachrichtenchef und den Dienstchef der Abschnittsleitung, den Stellvertreter des Ortschefs mit Quartieren und den Stellvertreter des Sektorschefs, wie auch den Betriebsschutzchef einer Organisation mit Detachementen, die in ihren Funktionen einem Hauptmann der Armee gleichzusetzen sind.

Auf der Stufe von Subalternoffizieren stehen die an fünfter Stelle eingereihten Funktionäre des Zivilschutzes, wie Ärzte, Apotheker, Wissenschaftler als Mitarbeiter im AC-Dienst, der Quartierchef, der Betriebsschutzchef einer Organisation mit Zügen, die wichtigsten Mitarbeiter im Betriebsschutz und der Detachementschef. Zu dieser Stufe zählen auch der Kommandant der selbständigen Kriegsfeuerwehren, der Nachrichtenchef und der Dienstchef der Ortsleitungen ohne Sektoren, der Nachrichtenchef und der Dienstchef der Sektorleitungen.

Mit den Unteroffizieren der Armee sind die Funktionsstufen 6, 7 und 8 zu vergleichen. Der Blockchef, der Chef eines Zuges und die Sichter in Orts-, Abschnitts- und Sektorleitungen, wie auch die Betriebsschutzchefs einer Organisation mit Gruppen, der Nachrichten-, Dienst- und Zugschef des Betriebsschutzes und die Zugschefs der selbständigen Kriegsfeuerwehr können ihre Funktion mit derjenigen höherer Unteroffiziere vergleichen. In die Kategorie der Unteroffiziere gehören auch die Rechnungsführer, die Schutzwarte der öffentlichen Schutzräume, die Betriebsschutzchefs kleinerer Betriebe mit Hauswehren und die Gebäudechefs. In die Stufe 8, die mit dem Korporal verglichen werden kann, gehören die Gruppen- und Gerätechefs, die Küchenchefs und Lagerkartenführer und weitere Gehilfen der örtlichen Schutzorganisationen.

Im Rahmen dieser hier erwähnten Funktionsstufen ist auch die Tagesentschädigung abgestuft. Alle im Zivilschutz mitarbeitenden Frauen und Männer beziehen wie die Armeeangehörigen die Erwerbsausfallentschädigung und sind für Krankheit und Unfall der Eidgenössischen Militärversicherung unterstellt.

Die Gegenüberstellung der Funktionsbezeichnungen und Funktionsstufen im Zivilschutz zeigt, dass diese Anstrengungen und alle, die dafür eintreten und mitarbeiten, der Armee und ihren Angehörigen gleichgestellt und nicht minder notwendige, wertvolle Mitarbeiter im Dienste der Gesamtverteidigung sind. Das kommt auch in den Worten von Bundespräsident Ludwig von Moos, Chef des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, zum Ausdruck, die er im Rahmen des offiziellen Tages des Eidgenössischen Schützenfestes in Thun in seiner Ansprache der Bedeutung des Zivilschutzes widmete:

«Nicht bloss die zur Abwehr bereite Armee hätte heute die Schläge eines Krieges auszuhalten; er würde in seiner Totalität unsere Heimstätten und Familien und unser Volk als ganzes auf das härteste treffen. Zur militärischen Wehr gehört heute und in der Zukunft der Zivilschutz als unerlässliche Ergänzung. Frauen und Männer sind aufgerufen, ihre Kräfte und ihr Können zu seinem Aufbau zur Verfügung zu stellen. In Stunden der Gefahr und harter Schicksalsschläge der Natur kann der Zivilschutz unschätzbare Dienste leisten. In Zeiten höchster Not des Krieges ist er dazu berufen, sein Letztes zu tun für das eine Ziel: dass Land und Volk überleben können.»